

Sparte Gewerbe und Handwerk

108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung am
24.09.2020

Pro Mitglied ein fester Betrag

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Tischler wie Tischler, Parkettbodenleger, Bootbauer, Modellbauer, Hobelwerke sowie Zusammenbau von Möbelbausätzen	160,00 Euro
b) Holzgestalter wie Holzgestalter, Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Erzeugung und Service von Sportartikeln, Erzeugung von Spielzeug aller Art Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, Korb- und Möbelflechter und Wurzelschnitzer	160,00 Euro
c) sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig (ggf. inkl. eines Betrages für Sonderleistungen)	160,00 Euro
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	1,20 %
Unter Sonderleistungen sind Werbebeiträge, Ausbildungsbeiträge, Kosten für Fachzeitschriften udgl zu verstehen.	
Höchstbetrag	2.035,00 Euro
Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	0,00 Euro
Gehört das Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist dieser Betrag nur einmal zu entrichten.	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	80,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	